

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

**RS OGH 1964/2/26 7Ob33/64,
3Ob587/87, 2Ob529/95, 3Ob47/97a,
2Ob60/99h, 9Ob37/02k, 2Ob68/09b**

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 26.02.1964

Norm

ABGB §509

ABGB §684

ABGB §784

JN §58

Rechtssatz

Die Bewertung des Vermächnisses eines Fruchtgenussrechtes (zum Zwecke der Pflichtteilsanrechnung) erfolgt nicht nach § 58 JN. Die Bewertung hängt vielmehr von der Lebensdauer des Berechtigten ab. Diese kann nur nach versicherungsrechtlichen Grundsätzen durch Sachverständige ermittelt werden. Dies gilt sich aus der Bestimmung des § 102 Abs 2 AußStrG unter Bedachtnahme auf die gleichgelagerte Bestimmung des § 15 KO. Auszugehen ist vom Alter des Rentenempfängers am Todestag des Erblassers.

Entscheidungstexte

- 7 Ob 33/64
Entscheidungstext OGH 26.02.1964 7 Ob 33/64
EvBl 1964/316 S 464 = SZ 38/32
- 3 Ob 587/87
Entscheidungstext OGH 18.05.1988 3 Ob 587/87
nur: Die Bewertung des Vermächnisses eines Fruchtgenussrechtes (zum Zwecke der Pflichtteilsanrechnung) erfolgt nicht nach § 58 JN. Die Bewertung hängt vielmehr von der Lebensdauer des Berechtigten ab. Diese kann nur nach versicherungsrechtlichen Grundsätzen durch Sachverständige ermittelt werden. (T1) = NZ 1990,153
- 2 Ob 529/95
Entscheidungstext OGH 05.09.1996 2 Ob 529/95
nur T1
- 3 Ob 47/97a
Entscheidungstext OGH 09.07.1997 3 Ob 47/97a
- 2 Ob 60/99h
Entscheidungstext OGH 11.03.1999 2 Ob 60/99h
Vgl; Beisatz: Im Falle des Todes des Pflichtteilsberechtigten ist der Zeitpunkt der wirklichen Zuteilung dafür entscheidend ist, ob die bisher gezahlten Beträge einzubeziehen sind, oder ob man sich mit einer Schätzung der Lebenserwartung begnügen muss. Dies spricht aber nicht dafür, zu einem Zeitpunkt, wo die Unrichtigkeit der Schätzung bereits bekannt ist, diese der Entscheidung zugrunde zu legen. (T2)
- 9 Ob 37/02k
Entscheidungstext OGH 20.02.2002 9 Ob 37/02k
Auch; nur T1
- 2 Ob 68/09b
Entscheidungstext OGH 29.10.2009 2 Ob 68/09b
Auch; nur T1; Beisatz: Hier: Lebenslängliches Wohnrecht. (T3);
Veröff: SZ 2009/143

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1964:RS0011827

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

23.05.2013

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at